

# RS OGH 1966/6/21 8Ob168/66

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.1966

## Norm

ABGB §1098 II d

## Rechtssatz

Steht einem Mieter auf Grund des Mietvertrages das Recht zu, die Auffahrtsrampe zu einem Lagerhaus mitzubenützen, so ergibt sich, wenn der Umfang dieses Benützungsrechtes im Mietvertrag nicht näher bestimmt ist, einerseits aus dem Zweck einer Rampe zu einem Lagerhaus, daß sie nicht einer längeren Lagerung von Gütern zu dienen hat, und andererseits aus der Tatsache des bloßen Mitbenützungsrechtes, daß die anderen Mitbenutzer in der Benützung der Rampe nicht wesentlich gehindert werden dürfen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 168/66  
Entscheidungstext OGH 21.06.1966 8 Ob 168/66  
Veröff: MietSlg 18714

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0024941

## Dokumentnummer

JJR\_19660621\_OGH0002\_0080OB00168\_6600000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)